Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4461

03. 05. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4357 —

Rechtliche Grundlagen für Bau und Betrieb des Materialdepots in Merkendorf/Krs. Ansbach

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 28. April 1989 – I C 3 – FB 0304 – 6/89 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Handelt es sich beim Materialdepot in Merkendorf um ein militärisches oder um ein ziviles Depot?

   Wenn es sich um ein Militärdepot handelt, warum ist das entsprechende Grundstück nicht durch ein Beschaffungsverfahren gemäß § 1 Landbeschaffungsgesetz (LBG) erworben worden?

Das Materialdepot in Merkendorf ist – wie auch die anderen Depots der MDBG-Materialdepot-Betriebsgesellschaft mbH – eine Betriebsstätte der MDBG. Die Gesellschaft lagert und unterhält dort aufgrund privatrechtlicher Verträge für die US-Streitkräfte konventionelles Gerät und Ausrüstungsmaterial wie Bekleidung, Rad- und Kettenfahrzeuge sowie Ersatzteile. Die Lagerung von Munition und Treibstoffen ist ausgeschlossen. Das Materiallager des Unternehmens wird hierdurch weder zur militärischen Anlage, noch ist die Tätigkeit des Unternehmens auf einen militärischen Zweck gerichtet. Für den Erwerb der zur Vertragserfüllung von der MDBG benötigten Grundstücke bietet das Landbeschaffungsgesetz keine Rechtsgrundlage.

2. Hält die Bundesregierung die Beschaffung von Grundstücken, die ausschließlich für Zwecke der Verteidigung im Sinne des LBG genutzt werden sollen, durch Privatfirmen für gesetzeskonform?

   Wenn ja, wie lautet die rechtliche Begründung für dieses Planungsverfahren?

Mit der Einrichtung von Depots durch die MDBG werden Verpflichtungen aus einer Vereinbarung zwischen den US-Streitkräften und der MDBG gemäß Artikel 47 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erfüllt. Die Grundstücke sind Betriebsgrundstücke des Unternehmens und keine Liegenschaften der Landesverteidigung.

Das Landbeschaffungsgesetz ist nur anwendbar, wenn die beschafften Grundstücke Zwecken der Landesverteidigung dienen sollen. Dieser Zweck ist nicht gegeben, wenn ein Unternehmen ein Grundstück zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung benötigt.

Hinsichtlich der Beschaffung und Nutzung der Betriebsgrundstücke unterliegt die MDBG den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und dem gemeindlichen Bauplanungsrecht.

3. Gibt es eine interne Anweisung innerhalb der MDBG, grundsätzlich nur den privaten Beschaffungsweg zum Erwerb für militärisch zu nutzende Liegenschaften zu beschreiten?

Die MDBG beschafft sich ihre Betriebsgrundstücke ausschließlich auf dem freien Markt. Andere Möglichkeiten hat sie rechtlich nicht.

4. Wie viele Grundstücke wurden von der MDBG seit 1985 auf diese Weise beschafft (Nachweis differenziert nach Jahren, Bundesländern und Gemeinden)?

Die MDBG betreibt zur Zeit sechs Depots in angemieteten Betriebsstätten:

Villmar	angemietet 1985, Hessen
Babenhausen	angemietet 1987, Hessen
Kitzingen	angemietet 1987, Bayern
Biebesheim	angemietet 1987, Hessen
Merkendorf	angemietet 1987, Bayern
Buchen	angemietet 1989, Baden-Württemberg

5. Für die „Planung und Bauausführung" von Depots gelten nach Aussage der Bundesregierung (vgl. Drucksache 11/2372) die „gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen sowie die dazugehörigen strengen Richtlinien" (z. B. Baufachliche Richtlinien).

Hat die Firma B.-B. GmbH in Taunusstein diese rechtlichen Grundlagen beim Bau des Materialdepots in Merkendorf beachtet?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum geht das Landratsamt Ansbach in der baurechtlichen Genehmigung (Az.: 506/37-IV/1 v. 14. Mai 1987) einerseits von Baugenehmigung für das „Militär-Materialdepot" (S. 13) aus, andererseits aber über 40 „Auflagen" verfügt, die nur dann sinnvoll erscheinen, wenn das Bauvorhaben nicht als militärische Einrichtung geplant wurde?

Bei dem Bauvorhaben sind sämtliche baurechtlichen Bestimmungen beachtet worden. Dies ist bauaufsichtlich geprüft worden. Die

mit der Baugenehmigung verbundenen Auflagen sind baulich und baurechtlich bedingt und vom Umfang her bei gewerblichen Bauvorhaben üblich.

Die Lagerflächen sind vielfach nutzbar: Es können dort sowohl militärische als auch zivile Güter gelagert werden.

6. Das Landratsamt Ansbach hat mit Schreiben vom 11. Juni 1987 (Az.: Ref. IV/1 Bi) an die Firma B.-B. GmbH unter anderem behauptet, im „Krieg oder in der Krise wird das eingelagerte Reservematerial an die US-Army ausgeliefert". Welche Bundesbehörde hat dem Landratsamt diese Auskunft erteilt?

Das Landratsamt hat diese Information aus der von der MDBG zur Verfügung gestellten Baubeschreibung zum Bauantrag gewonnen.

Im übrigen gilt, daß sich die Einzelheiten der von der MDBG zu erbringenden Leistungen – und somit auch die Auslieferung des eingelagerten Materials – aus den von dem Unternehmen mit den US-Streitkräften getroffenen Vereinbarungen ergeben.

7. Die Begriffe „Krieg" und „Krise" kennt das Grundgesetz nicht. Wann tritt nach Ansicht der Bundesregierung also der Fall ein, wo der US-Armee das in Merkendorf eingelagerte Kriegsmaterial, u. a. Panzer und Schützenpanzer, ausgeliefert werden muß?

Der Zeitpunkt bestimmt sich aus den Alarmplänen, wobei die Maßnahmen bzw. Entscheidungen zur politischen Bewältigung einer sich abzeichnenden krisenhaften Entwicklung nur in Abstimmung mit der NATO und auf Beschluß der Bundesregierung getroffen werden können.

8. Kann die Bundesregierung verbindlich erklären, daß die im Militärdepot Merkendorf eingelagerten Waffensysteme niemals zu Manöverzwecken „aktiviert" werden, wie das Landratsamt Ansbach behauptet?

Die bei der MDBG eingelagerten Güter dienen der Corpsverteidigungsreserve der US-Armee. Ein Einsatz dieser Reserve zu Manövern ist nicht vorgesehen.

9. Hält die Bundesregierung an der in Merkendorf geübten Praxis auch zukünftig fest, wonach Grundstücke für Militärdepots von Privatfirmen erworben werden?

Es steht den Stationierungsstreitkräften nach Artikel 47 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut frei, sich Dienstleistungen von Privatfirmen erbringen zu lassen.

10. Gilt diese Beschaffungspraxis inzwischen für sämtliche militärischen Depotplanungen oder nur für WHNS-Depots (Wartime Host Nation Support-Depots)?

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Depots zur Lagerung militärischer Güter werden wie bisher die nach der Rechtsordnung eingeräumten Möglichkeiten genutzt. Eine Änderung der Beschaffungspraxis gibt es nicht. Im übrigen ist zu ergänzen, daß die von der MDBG betriebenen Depots ausschließlich der Unterstützung der US-Streitkräfte dienen und in keinem Zusammenhang mit dem deutsch-amerikanischen WHNS-Abkommen stehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333